



Hinweise für die selbständigen Handwerker/innen

Die Ausübung eines selbstständigen Handwerks bzw. handwerksähnlichen Gewerbes ist nur den in der Handwerkskammer eingetragenen und bei der zuständigen Stadtverwaltung, bzw. Gemeindeverwaltung angemeldeten Betrieben gestattet.

Anzuzeigen bei der Handwerkskammer ist:

- Die Änderung des Namens, der Adresse oder der Rechtsform des Betriebes.
- Die Aufgabe des Betriebes (unter Vorlage einer Fotokopie der Gewerbeabmeldung).
- Die Änderung, Hinzunahme oder Aufgabe von weiteren gewerblichen Tätigkeiten.
- Das Ausscheiden des Gesellschafters, Betriebsleiters o. Ausbilders, sowie die Änderung des Vertragsverhältnisses.

Innung

Die Eintragung in die Handwerksrolle bzw. das Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke berechtigt zur Mitgliedschaft bei der örtlich oder fachlich zuständigen Innung. **Jede/r Handwerker/in sollte Mitglied der Innung sein.** Die Innung betreut und berät in allen fachbezogenen Fragen, die mit der Ausübung des Handwerks in Zusammenhang stehen; sie regelt und überwacht die Berufsausbildung, nimmt die Gesellenprüfung ab, erstattet Auskünfte und Gutachten gegenüber Behörden. Den Innungen, bzw. Innungsverbänden obliegt der Abschluss von Tarifverträgen; sie versorgen ihre Mitglieder mit den jeweils gültigen Lohn- und Rahmentarifverträgen.

Bei handwerksähnlichen Gewerben besteht grundsätzlich die Möglichkeit der Gastmitgliedschaft, z.B.

Bodenleger: Bei der Innung Parkett- und Fußbodentechnik
Max-Joseph-Straße 4, 80333 München, Telefon: 089 54881903

Teppichreiniger: Bei der Gebäudereiniger-Innung Südbayern und Stadtkreis Regensburg,
Max-Joseph-Straße 4, 80333 München, Telefon: 089 54881903

Einzelheiten können bei den jeweiligen Fachinnungen erfragt werden.

Berufsausbildungsvertrag

Berufsausbildungsverträge sind unter Verwendung des von der Handwerkskammer herausgegebenen Vordrucks spätestens **vor Beginn der Berufsausbildung** schriftlich abzuschließen und **unverzüglich** über die zuständige Innung an die Handwerkskammer zum Zwecke der Eintragung in die Lehrlingsrolle einzureichen. Unter www.hwk-muenchen.de steht ein Lehrvertrag online zur Verfügung.

Zu beachten sind die Ausbildungsordnungen für die jeweiligen Handwerke (bzw. die fachlichen Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens und der Gesellenprüfung), sowie die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes. Mit der Beschäftigung eines Jugendlichen darf nur dann begonnen werden, wenn dieser innerhalb der letzten 14 Monate von einem Arzt untersucht worden ist (Einstellungsuntersuchung) u. die entsprechende ärztliche Bescheinigung dem Arbeitgeber vorgelegt hat. Diese Bescheinigung muss dem Ausbildungsvertrag beigelegt werden.

Anmeldung beim Finanzamt

Dem Finanzamt wird grundsätzlich durch das Gewerbeamt die Anmeldung des Gewerbebetriebes bekannt gegeben. Trotzdem wird empfohlen – entsprechend den gesetzlichen Vorschriften – unverzüglich dem zuständigen Finanzamt die Eröffnung des Gewerbebetriebes bekannt zu geben und die Zuteilung einer Steuernummer zu beantragen.

Sozialversicherung

Unfallversicherung

Alle Beschäftigten – auch die Aushilfen – unterliegen der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Unfallversicherung. Wenn die Satzung der Berufsgenossenschaft es vorschreibt, ist auch der/die selbständige Unternehmer/in unfallversicherungspflichtig. Nichtversicherungspflichtige Unternehmer/innen können sich freiwillig versichern.

Die Anmeldung zur gesetzlichen Unfallversicherung muss **innerhalb 1 Woche** nach Eröffnung des Handwerksbetriebes – bzw. der Aufnahme vorbereitender Tätigkeiten – bei der zuständigen Berufsgenossenschaft erfolgen. Die Unfallverhütungsvorschriften sind bei der Berufsgenossenschaft erhältlich und müssen im Betrieb ausgehängt werden. Die Adresse der zuständigen Berufsgenossenschaft teilt Ihnen die Handwerkskammer auf Anfrage mit.

Rentenversicherung

Selbständige Handwerker/innen in zulassungspflichtigen Handwerken, unterliegen der Versicherungspflicht in der Arbeiterrentenversicherung, soweit sie selbst die Eintragungsvoraussetzungen (z. B. Meisterprüfung) erfüllen. Dies gilt auch für Gesellschafter von Personengesellschaften (z. B. GdBR, OHG).

Hingegen werden folgende Personen von dieser Versicherungspflicht nicht erfasst:

Inhaber/innen und Gesellschafter von Personengesellschaften in zulassungspflichtigen Handwerken ohne Qualifikation, von handwerklichen Nebenbetrieben, von zulassungsfreien Handwerken, von



handwerksähnlichen Gewerben sowie Geschäftsführer und Betriebsleiter juristischer Personen (z. B. GmbH).

Diese Personen können aufgrund anderer Vorschriften einer Rentenversicherungspflicht unterliegen. Die Versicherungspflicht beginnt mit der Aufnahme der selbständigen Tätigkeit, frühestens mit dem Tag der Eintragung in die Handwerksrolle und endet mit der Aufgabe der selbständigen Tätigkeit, der Löschung in der Handwerksrolle oder dem Bezug einer Altersvollrente.

Die Handwerkskammer teilt der Deutschen Rentenversicherung Bayern Süd, Thomas-Dehler-Straße 3, 81737 München die Eintragungen, Änderungen und Löschungen in der Handwerksrolle mit. Die Deutsche Rentenversicherung, die Handwerkskammer oder die zuständige Kreishandwerkerschaft setzen sich mit dem/der Neueingetragenen zur Feststellung der Versicherungspflicht in Verbindung.

Versorgungswerk der im Bezirk der Handwerkskammer für München und Oberbayern zusammengeschlossenen Innungen e.V.

Zur Erreichung kostengünstiger Konditionen haben die oberbayerischen Innungen ein Versorgungswerk gegründet, das jedem/jeder Handwerker/in, den mitbeschäftigten Familienangehörigen, sowie Mitarbeitern zur Verfügung steht. Auch hierzu erteilen neben dem Versorgungswerk, Max-Joseph-Straße 4, 80333 München, die Handwerkskammer und die Kreishandwerkerschaften Auskünfte.

Krankenversicherung

Wird die selbständige Erwerbstätigkeit hauptberuflich neben einem Arbeitsverhältnis ausgeübt, so entfällt die Krankenversicherungspflicht als Arbeitnehmer/in. Nach dem Ende einer versicherungspflichtigen Beschäftigung, bzw. dem Ende der Versicherungspflicht besteht für alle Personen, die

- in den letzten 5 Jahren vor dem Ausscheiden aus der Versicherungspflicht mindestens 24 Monate oder
- unmittelbar vor dem Ausscheiden ununterbrochen mindestens 12 Monate Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung waren,

die Möglichkeit der freiwilligen Weiterversicherung. Dies muss innerhalb von 3 Monaten bei der Krankenkasse beantragt werden.

Wird diese Frist versäumt oder ist die vorstehend genannte Vorversicherungszeit nicht erfüllt, besteht seit 01.04.2007 Versicherungspflicht bei der zuletzt zuständigen Krankenkasse, sofern keine private Krankenversicherung abgeschlossen wurde. Die Beiträge für Selbstständige werden nach dem Einkommen aus Gewerbebetrieb sowie sonstiger, dem Lebensunterhalt dienenden Einkünfte berechnet. Die Möglichkeit zum Abschluss einer privaten Krankenversicherung im Standardtarif besteht ab

01.07.2007 für alle Selbstständigen, die bisher keiner oder zuletzt einer privaten Krankenversicherung angehört hatten ungeachtet eventuell vorhandener Risiken. Versicherungspflichtige Arbeitnehmer/innen müssen durch den Arbeitgeber spätestens 6 Wochen nach Beginn der Beschäftigung bei der zuständigen Krankenkasse angemeldet werden.

Für Beschäftigte in Bau- und Ausbaugewerben, im Gebäudereinigungshandwerk, sowie im Gaststättengewerbe (z. B. Imbissecken) bestehen Sonderregelungen (Vorlage- und Mitführungspflicht des Sozialversicherungsausweises).

Daneben bestehen gesonderte Meldepflichten für geringfügig Beschäftigte und Aushilfen.

Pflegeversicherung

Selbständige Handwerker/innen sind versicherungspflichtig in der Pflegeversicherung entsprechend ihrer krankenversicherungsrechtlichen Absicherung. Freiwillige Mitglieder einer Krankenkasse können sich beim Nachweis einer ausreichenden Absicherung in der Privatpflegeversicherung zugunsten dieser befreien lassen.

Sonderregelung für Maler-, Dachdecker-, Steinmetzhandwerk, Betonsteinhersteller sowie Gerüstbau- und Bauhauptgewerbe:

In diesen Handwerksbereichen besteht eine Anmeldepflicht zu den jeweiligen Sozialkassen. Informationen hierzu sind in der Arbeits- und Sozialrechtsabteilung der Handwerkskammer erhältlich.

Betreuung durch die Handwerkskammer

Die Handwerkskammer vertritt als Körperschaft des öffentlichen Rechts die Interessen des gesamten oberbayerischen Handwerks. Sie ist deren gesetzliches Selbstverwaltungsorgan. Ferner berät Sie die Handwerkskammer in allen rechtlichen, betriebswirtschaftlichen und technischen Fragen (Finanzierung, Existenzgründung, technische Innovation, etc.). **Auskünfte** sind in den jeweiligen Referaten der Handwerkskammer und den Betriebsberatungsaußenstellen bei den Kreishandwerkerschaften erhältlich.

Achtung: Kein Vertreter einer Firma bzw. kein Werber (z. B. für Versicherungen, Prüfungsvorbereitungslehrgänge, Fernkurse, Zeitschriften, usw.) ist berechtigt, sich auf einen Auftrag der Handwerkskammer zu berufen.